

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mycronex AG,

Hafenstraße 50 B, 8280 Kreuzlingen, Schweiz

1. Geltungsbereich, Angebotsabgabe und Vertragsschluss

1.1 Mycronex AG (im Folgenden Mycronex genannt) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen jeweils nur nach den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn Mycronex diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Alle auf Websites, in Prospekten, der Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Der Kunde ist für die Dauer von 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.

1.3 Die mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen oder Materialien, welche zu Werbezwecke verwendet werden, stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

1.4 Mycronex stehen an den im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe dem Kunden überlassenen Beschreibungen, Plänen, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen oder Materialien auch weiterhin alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht auf Verwertung, Vervielfältigung und Verbreitung zu. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Mycronex, Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an Mycronex nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.5 Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Kunde, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu vergüten.

1.6 Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Mycronex keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Maßgeblich ist jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, verstehen sich die Preisangaben in Schweizer Franken zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind gesondert zu vergüten und, vorbehalten abweichender vertraglicher Vereinbarung, vom Kunden zu tragen.

2.2 Rechnungen sind vorbehalten anderer Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen. Mycronex ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen mit dem Kunden zu vereinbaren.

2.3 Bei Überschreiten einer Zahlungsfrist, namentlich bei Nichtbezahlung des vertraglich vereinbarten Preises innert 30 Tagen nach deren Fälligkeit und Zugang der Rechnung, oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung, gerät der Kunde ohne vorgängige Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist Mycronex berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund bleibt vorbehalten.

2.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der Mycronex gefährdet, ist Mycronex berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung erbracht hat oder Sicherheit für sie leistet. Wird innerhalb einer von Mycronex gestellten angemessene Nachfrist die Gegenleistung nicht erbracht, oder sichergestellt, ist Mycronex zum Vertragsrücktritt berechtigt. Im Falle der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Kunden (Konkurs-, Betreibungs-, Insolvenzantragsverfahren o.Ä.) ist Mycronex zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt.

2.5 Zahlungen des Kunden werden stets nach Art. 87 OR (Schweizer Obligationenrecht) auf schon fällige Forderungen angerechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften, oder mit anderen als von Mycronex ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

3. Art und Umfang der Leistungen, Fristen und Termine

3.1 Die im Einzelnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Art und Umfang, sind im Vertrag verbindlich enthalten.

3.2 Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten, oder zeitliche Verzögerungen, gehen zu Lasten des Kunden. Es wird hierüber separat Rechnung gestellt.

3.3 Mycronex kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Partner oder Dritte beiziehen.

3.4 In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und ähnlichen von Mycronex nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist von Mycronex um die Dauer dieser Ereignisse. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Mycronex haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die Mycronex nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

3.5 Mycronex ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretungen, Rücktritt

4.1 Mycronex behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

4.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiter zu verkaufen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. In diesem Zusammenhang tritt der Kunde hiermit Mycronex die zukünftigen Forderungen in Höhe des ihm von Mycronex berechneten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) vollumfänglich ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

4.3 Für den Fall, dass das Eigentum der Mycronex an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verbindung erlischt (z.B. bei Einbau), geht das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf Mycronex über und wird vom Kunden unentgeltlich verwahrt.

4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Mycronex nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, das Vorbehaltseigentum heraus zu verlangen und dieses anderweitig zu verwerten.

5. Mängelrechte

5.1 Mycronex fertigen ihre Produkte nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke des Kunden, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen, oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, müssen vertraglich vereinbart werden.

5.2 Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen Mycronex richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

5.3 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mängel innert 7 Tagen seit Lieferung und vor Verarbeitung der Ware schriftlich und in nachvollziehbarer Weise dokumentiert, Mycronex anzuzeigen. Im Falle einer Mangelrüge ist der Kunde verpflichtet, Mycronex die Mängelsymptome schriftlich und detailliert zu beschreiben und ggf. auf Anforderung von Mycronex defekte Geräte oder Teile zur Untersuchung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

5.4 Werden nach erfolgter Mängelrüge Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe an der gelieferten Ware seitens des Kunden vorgenommen, oder wird deren Benutzung fortgesetzt und vergrößert sich dadurch der Schaden an der Ware, so sind Gewährleistungsansprüche hinfällig.

5.5 Bei Vorliegen eines rechtzeitig gerügten Mangels hat der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Mycronex behält sich vor, nach eigener Wahl die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) zu leisten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder dem Kunden unzumutbar, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten, oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Mycronex lediglich unerheblich ist.

5.6 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen oder entgangener Gewinn. Dies gilt auch für alle anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

5.7 Für Gewährleistungsansprüche gilt ab Gefahrübergang, d.h. ab Lieferung der Ware an den Kunden eine Verjährungsfrist von 12 Monaten.

5.8 Im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Mycronex über und sind vom Kunden auf Verlangen und auf Kosten von Mycronex zurückzusenden.

5.9 Stellt es sich heraus, dass Mycronex wegen von Kunden behaupteten Mängeln Leistungen erbringt, ohne dass ein Gewährleistungsfall vorlag, hat der Kunde Mycronex den hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hatte dies nicht zu vertreten.

6. Geheimhaltung

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden, oder bekanntwerdenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als vertrauliche Informationen zu behandeln, solange der andere Vertragspartner sie nicht öffentlich zugänglich gemacht hat. Die jeweilige Empfängerin von vertraulichen Informationen wird die Offenbarung und den Zugang zu den vertraulichen Informationen innerhalb ihrer Organisation auf diejenigen Angestellten beschränken, welche die vertraulichen Informationen benötigen, um ihre vertragliche Verpflichtungen gegenüber der mitteilenden Vertragspartei zu erfüllen. Ferner verpflichtet sich die jeweilige Empfängerin von vertraulichen Informationen sicherzustellen, dass solche Angestellte, bevor ihnen die vertraulichen Informationen offenbart werden, schriftlich anerkennen, dass diese vertraulich sind und eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

7. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

7.1 Vorbehältlich eines gesetzlich zwingenden Gerichtsstands vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, ausschließlich das Gericht am Geschäftssitz von Mycronex. Mycronex ist jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Mycronex.

7.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Mycronex und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen schweizerisches Recht.

8. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages

8.1 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen der AGB unberührt. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

MYCRONEX AG

Juni 2012

CH - 8280 Kreuzlingen